

Sektion Zürich-Schaffhausen

Autor(en): **Büchli, F.**

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Zeitschrift des Vereins Schweizerischer Konkordatsgeometer [ev.
= Journal de la Société suisse des géomètres concordataires]**

Band (Jahr): **8 (1910)**

Heft 2

PDF erstellt am: **22.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

9. In No. 124 der Arboner Nachrichten vom 28. Oktober 1909 steht zu lesen:

Thurgau.

Personalnotizen

Herr Alb. Debrunner, Lehrer in Egnach, hat nach wohlbestandener theoretischer und praktischer Prüfung das thurgauische Patent als Feldmesser erhalten.

Wie reimt sich das mit unsern anderweitigen Ausbildungsfragen?

Vorschlag:

Es ist unbedingt darnach zu trachten, daß in den Einführungsgesetzen die bisherigen Bestimmungen über Patentierung von Feldmessern, denen von Anfang an jede, auch die unbedeutendste Aktivität im Nachführungsverfahren abgesprochen werden muß, aufgehoben werden.

St. Gallen, }
Luzern, } den 9. Januar 1910.

Für den Vorstand des V. S. K.-G.,

Der Präsident: sig. M. Ehrensberger.

Der Sekretär: sig. H. Müller.

Sektion Zürich-Schaffhausen.

Einladung

zur Versammlung vom 6. Februar 1910, nachmittags 1/23 Uhr, im „Franziskaner“ (I. Stock), Zürich I.

Traktanden:

1. Protokoll;
2. Besprechung der Postulate des Vorstandes des V. S. K.-G., sowie des Sektionsvorstandes Z.-Sch. zu den kantonalen Einführungsgesetzen.
3. Vermessungsinstruktion.
4. Verschiedenes.

Werte Mitglieder!

Unter Hinweis auf Traktandum 2 und 3 ersucht Sie der unterzeichnete Vorstand dringend, an der Versammlung teilzunehmen.

In Beilage finden Sie die zu behandelnden Postulate des Zentralvorstandes und einige weitere Vorschläge des Sektionsvorstandes, welche letztere nach Gutheißung durch die Versammlung den übrigen Zweigsektionen zugestellt werden sollen unter Empfehlung einer Berücksichtigung in eventuellen Eingaben.

Zahlreichem Erscheinen entgegensehend, zeichnet mit kollegialem Gruße

Der Vorstand der Sektion Zürich-Schaffhausen.

**Vorschläge des Vorstandes Zürich-Schaffhausen
an die Versammlung der Sektion Zürich-Schaffhausen
vom 6. Febr. 1910, „Franziskaner“, Zürich.**

**Vorschläge der Sektion Zürich-Schaffhausen an die
Zweigsektionen des V. S. K.-G.**

**in Ergänzung der Vorschläge des Zentralvorstandes mit Bezug auf
die Stellungnahme des Geometers zu den kant. Einführungsgesetzen.**

A. Vorschlag für bez. Eingaben.

Begründung:

- | | |
|--|--|
| <p>1. Gesetzlicher Schutz für alle Vermessungszeichen (trig. Signale, Polygonsteine, Höhenfixpunkte, Marksteine und übrige Grenzzeichen). Setzen und Entheben von solchen Punkten darf nur durch das zuständige Vermessungspersonal geschehen, respektive angeordnet werden.</p> <p>2. Pflicht der Grundeigentümer zur Anzeige von baulichen Veränderungen an den zuständigen Geometer.</p> <p>3. Nachführungs-Arbeiten sollen zeitlich immer den Vorrang besitzen betr.</p> | <p>Bedingt durch die Erhaltung eines jeden Vermessungswerkes und dessen hohe Wichtigkeit als Bestandteil des Grundbuches.</p> <p>Vorschrift des Art. 146 der Vermessungs-Instruktion (endgültiger Text). Der Eigentümer wird sich in erster Linie in den Gesetzen orientieren wollen.</p> <p>In den Kantonen, wo der amtlich bestellte Nachführungsgeometer noch Privatarbeiten aus-</p> |
|--|--|

ihrer Erledigung, insbesondere bei allen subventionierten Vermessungen.

4. Grundbuch-Führer und Grundbuch-Geometer.

Aus der Fassung einschlägiger Paragraphen der Einführungsgesetze soll deutlich hervorgehen, daß beide Amtsstellen einander koordiniert sind.

5. Anregung auf Erlaß von Bestimmungen über kantonale und Gemeindesubventionen an Vermarkung und Vermessung oder Nachführung.

6. Anerkennung und Anlobung von Vermarkung und Vermessung.

7. Nachführungskreise sollen mit einem oder mehreren Grundbuchkreisen zusammenfallen und durch

führen darf, soll derselbe verpflichtet werden, alle dem Grundbucheintrag dienenden Arbeiten zuerst oder innert bezeichneten Fristen vorzunehmen. — Bedingt durch die Erhaltung des Vermessungswerkes und das Interesse des Eigentümers.

Der Grundbuchführer, der eine formelle Prüfung vornehmen und formelle Berichtigungen von Mutationsakten vom Grundbuchgeometer verlangen darf, ist anderseits nicht in der Lage, eine technische Prüfung vorzunehmen. Wo Vermessungen bestehen, liefert überhaupt der Geometer die Grundlagen für den Grundbucheintrag in seinen wichtigsten Teilen.

Erzielung einer dauerhaften, einheitlichen Vermarkung; Abwälzung von Nachführungskosten, welche nicht gut den Eigentümern überbunden werden können, auf öffentliche Rechnung, kantonale Subventionen dürften Gemeindesubventionen zur Voraussetzung machen.

Verweisung auf das Protokoll der Berner Konferenz vom 14. Nov. 1908. Das zürcherische Anerkennungs- und Anlobungsverfahren ist sehr geeignet, einen geordneten Fortgang der Arbeiten zu sichern (Ausschreibung der Vermarkung nach deren Vollzug) und durch öffentlich-gerichtliche Planauflage unter gleichzeitiger Einberufung und Anfrage sämtlicher Grundeigentümer das Vertrauen zu dem Vermessungswerk zu festigen.

Liegt im Interesse des Eigentümers, des Grundbuchführers und Geometers, wie der Arbeit selbst.

einen oder mehrere amtlich bestellte Nachführungsgeometer besorgt werden, entsprechend der Arbeitshäufung.

B. Zentralvereinsvorschläge.

8. Seite 3. Vorschlag 2, letzte Zeile Zusatz: abzügl. event. Bundes- oder kantonale Beiträge (Vermarkungskosten).

Seite 4. Vorschlag 3, noch beifügen: Höhenfixpunkte.

**Auszug aus dem Protokoll der Sektion Zürich-Schaffhausen
V. S. K.-G.**

Die Mitglieder der Sektion Zürich-Schaffhausen waren auf Samstag den 6. Februar nach Zürich eingeladen zu Behandlung nachfolgender Traktanden.

1. Protokoll.
2. Besprechung etc.
3. Instruktion.
4. Verschiedenes.

In Anbetracht der Wichtigkeit der Traktanden hatte der Vorstand sämtliche im Rayon wohnende Kollegen aufgeboten. Ferner waren eingeladen: Herr Notariatsinspektor Dr. Leemann, Herr Kulturingenieur Girsberger, das Centralpräsidium, sowie der Vorstand der Sektion Basel-Aargau. Da die bezüglichlichen Fragen für den herwärtigen Kanton bereits geregelt sind, hat Herr Girsberger unsere Einladung dankend abgelehnt und das Centralpräsidium war geschäftlich verhindert.

Das Präsidium eröffnet um 2³/₄ Uhr die Verhandlungen und entbietet den erschienenen Gästen speziellen Gruß.

Um Zeit zu gewinnen, wird das Verlesen des Protokolls auf eine spätere Versammlung verschoben und wird nach einem Vorwort des Präsidiums zur artikelweisen Beratung der Vorschläge geschritten.

Zu Beginn der Diskussion macht uns Herr Dr. Leemann mit dem Stand des Einführungsgesetzes unseres Kantons bekannt. Die Vorarbeiten hiefür seien beendet und bedürfen nur noch der definitiven Redaktion. Der Entwurf enthalte in bezug auf die

Vermessungen nur einen kurzen Abschnitt über die Einführung des Grundbuches. Ohne Zweifel werden richtig motivierte Eingaben seitens der Sektionen noch entgegengenommen werden. Es müßte indessen wohl unterschieden werden, welche Vorschläge im Gesetze untergebracht und welche in die Verordnungen eingeführt werden können. Er findet, daß Artikel 1 in Verbindung mit Artikel 3 im Gesetze aufgenommen werden sollte. Die Versammlung stimmt dieser Auffassung bei.

Bei Artikel 2 wird die Diskussion lebhaft und sehr interessant. Herr Stadtgeometer Fehr bedauert, daß in die eidgenössische Expertenkommission kein Vermessungstechniker berufen worden sei, während Herr Dr. Leemann mitteilt, daß seinem bezüglichen Antrag ein negativer Erfolg beschieden war.

Zu Artikel 4 bemerkt Herr Dr. Leemann auf eine Anregung hin, daß die Frage der Pfandrechte durch das Zivilgesetzbuch geregelt werde. Die Pfandrechte werden auf die zusammengelegten Grundstücke übertragen ohne Schmälerung des Gläubigers. Es bedarf also hier keiner kantonalen Gesetze.

Zu Artikel 5 faßt die Versammlung folgende Resolution:

„Der Anlage des Grundbuches hat eine amtliche Vermessung und dieser eine amtlich systematische Vermarkung unmittelbar voranzugehen.“

Artikel 6 findet Zustimmung.

An Stelle von Artikel 7 beschließt die Versammlung mit erheblichem Mehr den Vorschlag 6 der Sektion Zürich-Schaffhausen zu setzen.

Artikel 8 erhält nach erläuternden Voten der Herren Dr. Leemann und Stadtgeometer Fehr Zustimmung.

Sektionsvorschläge.

Artikel 1. Auf eine Anregung von Keller, Basel teilt Herr Dr. Leemann mit, daß das eidgenössische Strafgesetzbuch Bestimmungen über den Schutz der Grenzzeichen etc. enthalten werde und empfiehlt Verweisung des Antrages in die Verordnungen.

Artikel 2 wird nach reger Diskussion fallen gelassen, wogegen Artikel 3 einmütige Zustimmung findet.

Artikel 4. Keller, Basel streift kurz die bezüglichen Verhältnisse in Basel, bei dem Anlasse auch ein Wort für die Hochschulbildung einlegend.

Nach den Voten der Herren Dr. Leemann und Fehr ist die Angelegenheit für den Kanton nach unserm Vorschlag bereits geregelt. Da er aber anderweitig nützlich sein kann, wird er stehen gelassen.

Artikel 5 und 7 werden angenommen.

Zum Traktandum „Instruktion“ macht das Präsidium darauf aufmerksam, daß gegen die Vermessungsinstruktion Einwendungen gemacht werden wollen, die die Vorlage ungünstig beeinflussen müßten.

Mit der gegenwärtigen Gestaltung der Instruktion dürften ziemlich alle Interessen berücksichtigt sein und er empfiehlt die Annahme einer Resolution zu gunsten der Vorlage. Nach sehr interessanten Voten der Herren Fehr, Schwarzenbach und Isler stimmt die Versammlung folgender Resolution bei:

Resolution.

Die Sektion Zürich-Schaffhausen, Zweigverein des V. S. K.-G., nach Einsichtnahme des Wortlautes des Entwurfes der Instruktion für die Ausführung der Katastervermessungen, konstatiert die Großzügigkeit der im Instruktionsentwurf liegenden Gedanken der Vereinheitlichung des Vermessungswesens der Schweiz, sowohl vom allgemein wissenschaftlichen, als auch vom volkswirtschaftlichen Standpunkte aus angesehen. Sie konstatiert ebenfalls mit großer Befriedigung, daß im Entwurfe auch Postulate der Sektionen und einzelnen Mitglieder des V. S. K.-G. Aufnahme gefunden haben. — Der Verein spricht daher zu Handen der zuständigen Behörden den Wunsch aus, es möchten in diesem Instruktionsentwurf, welcher von ausländischen sowohl als auch von schweizerischen Autoritäten sehr günstig beurteilt wird, keine wesentlichen Änderungen mehr vorgenommen werden.

Mit Akklamation wird beschlossen, an den verdienten Präsidenten des Zentralvereins eine Sympathieadresse abgehen zu lassen.

Schluß der Verhandlungen 7¹/₂ Uhr.

Der Sekretär: Fr. Büchi.